

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen



Feuerwehr Brühl
- Brandschutzdienststelle -



Ansprechpartner

Ansprechpartner bei der Feuerwehr Brühl sind die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle unter:
02232-94430-29 oder 02232-94430-25

Rechtsgrundlagen und Hinweise

Bauordnung NRW (BauO NRW)

- Sonderbauvorschriften / Sonderbauverordnung
- Technische Baubestimmungen
- RdErl. Fliegende Bauten (FIBau NRW)
- Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutz (BHKG)

Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV)

- Technische Regeln

Sicherheitskonzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen.

Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr zusätzliche notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

Freihalten von Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr).

Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,00 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,00 m gegeben ist.

Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten.

Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht durch Aufstellung von Tischen und Bänken oder vergleichbaren Hindernissen eingeengt oder behindert werden. Eine Markierung von Flucht- und Rettungswegen mittels Rettungswegkennzeichnungen wird durch die Brandschutzdienststelle im Einzelfall geprüft und evtl. gefordert.

Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Haltverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden. Im Zuge der Feuerwehrezufahrten vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) öffnen lassen.

Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

Stände mit geringen Brandlasten / Stände mit geringer Brandgefahr

Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz) Marktschirme und Stehtische

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen



Feuerwehr Brühl
- Brandschutzdienststelle -



Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfall bezogen mit der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50 m, über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrts Höhe von 4,00 m einzuhalten.

Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonnagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.).

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen **A, B, C** (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Sofern mit brennbaren Flüssigkeiten, Fetten o.ä. gearbeitet wird, ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher (gem. EN3) der Brandklasse „**F**“ für Fettbrände vorzuhalten.

Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

<p style="text-align: center;">Merkblatt Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Feuerwehr Brühl - Brandschutzdienststelle -</p> </div>  </div>
<p><u>Flüssiggas</u> Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.</p>	
<p><u>Weitergehende Anforderungen</u> Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten. Anwesenheit des Betreibers Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Dieser ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.</p>	
<p><u>Überwachung</u> Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.</p>	
<p><u>Brandsicherheitsdienst</u> Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter. Wird durch die Feuerwehr Brühl ein Brandsicherheitswachdienst gem. § 27 BHKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an.</p>	
<p><u>Sanitätsdienst</u> Durch die Feuerwehr Brühl kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Sanitätsdienst für Veranstaltungen gefordert werden. Dieser ist durch den Veranstalter zu organisieren. Ein Nachweis über die Qualifikation ist der Feuerwehr zu erbringen.</p>	

Stand: Januar 2016